



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Wasserrechtlicher Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Murg

- ⇒ **Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 WHG**
- ⇒ **Stellungnahme der Gemeinde Weisenbach zum wasserrechtlichen Verfahren**

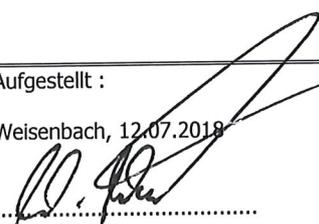
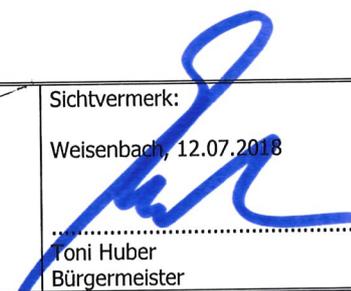
A) SACHVERHALT

Die Planungen zur geplanten Geh- und Radwegbrücke über die Murg zwischen Weisenbach und Gernsbach – Hilpertsau als Lückenschluss des Radwanderweges „Tour de Murg“ waren in den zurückliegenden Jahren bereits mehrfach Gegenstand der Beratung im Gemeinderat.

Bereits mit Schreiben vom 24. April 2017 hatte das Landratsamt Rastatt – Umweltamt der Gemeinde Unterlagen zur entsprechenden Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren übersandt. Infolge wurde die Planung dann auch in der Sitzung des Gemeinderates am 27. April 2017 durch Mitarbeiterinnen des Regierungspräsidiums vorgestellt. Die Planung wurde vom Gemeinderat grundsätzlich begrüßt. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zum Bau der Radwegbrücke eine positive Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund der nachfolgend eingegangenen Stellungnahmen und durchgeführten Besprechungen mussten die Antragsunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt werden. Das Regierungspräsidium hat nunmehr mit Schreiben vom 11. Juni 2018 dem Landratsamt Rastatt neue Antragsunterlagen vorgelegt. Diese beinhalten auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung und einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

Geplant ist, wie bisher, eine an zwei Pylonen abgespannte Schrägseilbrücke mit S-förmigem Grundriss und einer Länge von ca. 53 m. Die Gründung der Widerlager, Pylone und Abspannfundamente erfolgt mittels Bohrpfählen (ca. 13 m tief ab Geländeoberkante).

| | | |
|---|--|---|
| Aufgestellt : Weisenbach, 12.07.2018  Walter Wörner Hauptamtsleiter | Sichtvermerk: Weisenbach, 12.07.2018  Toni Huber Bürgermeister | Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am |
|---|--|---|

Zur Erosionssicherung des Uferbereichs unterhalb der Widerlager und Pylonfundamente sind der Einbau von Vorlagesteinen, Wasserbausteinen, Steinschüttungen und Kolkverfüllungen vorgesehen. Die Pylone und Abspannungen erhalten einen Anprallschutz.

Zur Herstellung des Bauwerks wird eine Baustraße im Uferbereich der Murg errichtet werden. Hierzu werden als Absperrung zur Murg größere Findlinge und Gesteinsblöcke umgesetzt und eine Schüttung aus Reinkies vorgenommen. Im Gewässerbett der Murg soll ein mobiler Baukran aufgestellt werden, der mit temporären Bohrpfählen abgestützt wird. Es werden weiterhin eine Behelfsüberfahrt über die Murg in Form einer Furt und auf beiden Seiten bauzeitbefristete Abfahrtsrampen angelegt.

Für den Bau und Betrieb der Geh- und Radwegbrücke ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 Wassergesetz zu erteilen. Die Einbringung der Bohrpfähle in das Grundwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz. Des Weiteren hat die Gemeinde Weisenbach nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz abweichend von § 4 Satz 1, wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist, diese im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zu genehmigen.

Den Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren ist eine hydraulische Untersuchung beigelegt. Sonach wurden die Auswirkungen der geplanten Brücke auf den Hochwasserabfluss in der Murg untersucht. Aufgrund der geplanten Brücke, d. h. durch die Widerlager und Pylone ergibt sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ 100) ein Wasserspiegelanstieg direkt oberhalb der geplanten Brücke um 12 cm. Die Auswirkung des Wasserspiegelanstiegs reicht bis ca. 150 m oberhalb der Brücke. Durch den Wasserspiegelanstieg kommt es bei einem HQ 100 nicht zu schadhafte Ausbordungen. Der vorhandene Freibord an der Brücke (Gewässermittle) bezogen auf HQ 100 beträgt ca. 0,6 m. Am rechten Widerlager (Kurvenaußenseite) beträgt der Freibord ca. 0,85 m. Am linken Widerlager (Kurveninnenseite) beträgt der Freibord ca. 0,25 m. Der Wasserstand bei einem HQ 100 liegt im Bereich der Gewässerachsen (Gewässermittle) direkt oberhalb der geplanten Brücke bei 188,28 m plus NN.

Während der Bauphase ist die Errichtung einer Baustraße in der Murg als Zufahrt zur Brückenbaustelle vorgesehen. Die Baustraße hat eine Länge von ca. 260 m und beginnt ab dem Firmenparkplatz an der rechten Uferseite unterhalb der geplanten Brücke. Beginnend vom Parkplatz verläuft die Baustraße im Abflussquerschnitt in der Murg auf der rechten Uferseite. Die Baustraße hat eine Breite von ca. 4 m und soll über einen Zeitraum von ca. 1,5 Jahren errichtet werden. Im Bereich der vorgesehenen Baustraße und der geplanten Brücke kommt es durch den Einbau der Baustraße in das Abflussprofil der Murg zu einem Wasserspiegelanstieg von 20 bis 30 cm bezogen auf einen 100-jährlichen Abfluss. Durch den im Bauzustand verursachten Aufstau in der Murg kommt es auch bei einem HQ 100 nicht zu Ausbordungen.

Da die Widerlager und Pylone der Brücke im Abflussquerschnitt der Murg liegen, geht bezogen auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis in der Murg ein Rückhaltevolumen von 40 m³ verloren. Dieser Retentionsraumverlust muss nach den gesetzlichen Anforderungen nach § 78 WHG ausgeglichen werden.

Mangels anderer Alternativen wurde auf Vorschlag der Verwaltung als Ausgleich des verloren gehenden Rückhaltevolumens im Bereich der Linkskurve ca. 100 m oberhalb der geplanten Brücke im Murgvorland eine Fläche ausgewiesen, welche ca. 1 m über dem Mittelwasserstandbett der Murg liegt und aus Kiesen und Sanden besteht, welche sich in diesem Bereich über die Jahre abgelagert haben. Im Rahmen der hydraulischen Untersuchung wird vorgeschlagen, das Vorland in diesem Abschnitt in einer Breite von ca. 10 m um ca. 0,01 bis 0,10 m abzutragen, so dass dort auf einer Streckenlänge von 80 m das Rückhaltevolumen von 40 m³ geschaffen werden kann. Die genaue Festlegung des Vorlandabtrags erfolgt im Rahmen der Bauausführung. Direkt am Fuß der vorhandenen Stützmauer soll kein Abtrag erfolgen, so dass nicht in die Sohlsicherung der Stützmauer eingegriffen wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind durch die umfangreichen Planunterlagen und hydraulischen Berechnungen die Voraussetzungen gegeben, dass dem Bauvorhaben die notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen im Sinne der wasserrechtlichen Gesetze erteilt werden kann. Dies sind im Einzelnen:

a) Wasserrechtliche Genehmigung nach 78 Abs. 5 WHG

Die zuständige Behörde (die Gemeinde) kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

- die Hochwasserrückhaltungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum, umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- Hochwasserangepasst ausgeführt wird, oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Der vorgenannte Absatz 4 Satz 1 besagt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt ist.

Im Hinblick auf die Antragsunterlagen, insbesondere die Ausführungen zur Aufstauung und Schaffung des erforderlichen Retentionraumes wird durch den Bau der Brücke der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert. Insoweit schlägt die Verwaltung vor, die wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zu erteilen.

b) Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG

Nach § 28 WG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Bauten und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können. Zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Landratsamt Rastatt zuständig. Aufgrund der Ausführungen in den umfangreichen Antragsunterlagen werden aus Sicht der Verwaltung keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Wasserabflusses, der Unterhaltung des Gewässers und der ökologischen Funktionen gesehen, so dass vorgeschlagen wird, die Zustimmung zur Erlaubnis zu erteilen.

c) Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG

Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder Bewilligung. Konkret geht es hierbei um die Einbringung von Bohrpfählen in das Grundwasser. Auch hierzu schlägt die Verwaltung vor, die Zustimmung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zu erteilen.

B) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum wasserrechtlichen Antrag zum Neubau einer Geh- und Radwegbrücke über die Murg zur Kenntnis. Er beschließt im Einzelnen:

- a) Die Gemeinde Weisenbach als zuständige Behörde erteilt zum Bau der Geh- und Radwegbrücke die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 6 WHG.
- b) Die Gemeinde Weisenbach erteilt ihre Zustimmung zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Rastatt nach § 28 WG.
- c) Die Gemeinde Weisenbach erteilt die Zustimmung zur Erlaubnis durch das Landratsamt Rastatt für die Einbringung der Bohrpfähle nach § 8 WHG.